

1978	Ausgegeben zu Bonn am 2. Februar 1978	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 78	Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) ..... neu: 2170-5-2	189
25. 1. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über eine allgemeine Regel des Völkerrechts neu: 1104-5	194

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 .....	195
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	196

### Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV)

Vom 27. Januar 1978

#### Inhaltsübersicht

<b>Erster Teil</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b>	<b>Dritter Abschnitt</b> <b>Pflegeheime für Volljährige und gleichartige Einrichtungen</b>
§ 1 Anwendungsbereich	§ 23 Pflegeplätze
§ 2 Wohn- und Pflegeplätze	§ 24 Funktions- und Zuhörräume
§ 3 Flure und Treppen	§ 25 Gemeinschaftsflächen
§ 4 Aufzüge	§ 26 Therapieräume
§ 5 Fußböden	§ 27 Sanitäre Anlagen
§ 6 Beleuchtung	<b>Vierter Abschnitt</b>
§ 7 Rufanlage	<b>Einrichtungen für behinderte Volljährige</b>
§ 8 Fernsprecher	§ 28 Anforderungen an Einrichtungen für behinderte Volljährige
§ 9 Türen	<b>Fünfter Abschnitt</b>
§ 10 Sanitäre Anlagen	<b>Einrichtungen mit Mischcharakter</b>
§ 11 Wirtschaftsräume	§ 29 Anforderungen an Einrichtungen mit Mischcharakter
§ 12 Heizung	<b>Dritter Teil</b>
§ 13 Verkehrsflächen	<b>Übergangsbestimmungen</b>
<b>Zweiter Teil</b> <b>Besondere Vorschriften</b>	§ 30 Fristen zur Angleichung
<b>Erster Abschnitt</b> <b>Altenheime und gleichartige Einrichtungen</b>	§ 31 Befreiungen
§ 14 Wohnplätze	<b>Vierter Teil</b>
§ 15 Funktions- und Zuhörräume	<b>Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen</b>
§ 16 Gemeinschaftsflächen	§ 32 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Therapieräume	§ 33 Nichtanwendung von Vorschriften
§ 18 Sanitäre Anlagen	§ 34 Berlin-Klausel
<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Altenwohnheime und gleichartige Einrichtungen</b>	§ 35 Inkrafttreten
§ 19 Wohnplätze	
§ 20 Gemeinschaftsflächen	
§ 21 Funktions- und Zuhörräume	
§ 22 Sanitäre Anlagen	

Auf Grund des § 3 und des § 22 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

### § 1

#### Anwendungsbereich

Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 29 erfüllen, soweit nicht nach den §§ 30 und 31 etwas anderes bestimmt wird.

### § 2

#### Wohn- und Pflegeplätze

Wohnplätze (§§ 14, 19) und Pflegeplätze (§ 23) müssen unmittelbar von einem Flur erreichbar sein, der den Heimbewohnern, dem Personal und den Besuchern allgemein zugänglich ist.

### § 3

#### Flure und Treppen

(1) Flure, die von Heimbewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.

(2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Flure zu den Pflegeplätzen so breit sein, daß ein Bett durchgefahren werden kann.

(3) Flure und Treppen sind an beiden Seiten mit festen Handläufen zu versehen.

### § 4

#### Aufzüge

In Einrichtungen, die sich über mehr als zwei Vollgeschosse erstrecken oder die erst oberhalb des ersten Obergeschosses beginnen, muß mindestens ein Aufzug vorhanden sein. Sind Rollstuhlbenutzer in nicht stufenlos zugänglichen Geschossen untergebracht, muß mindestens ein Aufzug für sie geeignet sein.

### § 5

#### Fußböden

Fußbodenbeläge der von Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschfest sein. Störende Spiegelungen dürfen nicht auftreten.

### § 6

#### Beleuchtung

(1) In Treppenträumen und Fluren muß bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.

(2) Die Lichtschalter müssen ohne Schwierigkeit zu bedienen und bei Dunkelheit sichtbar sein.

(3) In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Leselampen in Betrieb genommen werden können.

### § 7

#### Rufanlage

Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.

### § 8

#### Fernsprecher

In allen Einrichtungen muß in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den die Bewohner erreichbar sind und der von allen nicht bettlägerigen Bewohnern unmittelbar benutzt werden kann.

### § 9

#### Türen

In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sollen die Türen zu den Pflegeplätzen so breit sein, daß ein Bett durchgefahren werden kann. Türen zu Wohn-, Schlaf- und Sanitarräumen müssen im Notfall von außen geöffnet werden können. Die Türen von Sanitarräumen müssen nach außen aufschlagen.

### § 10

#### Sanitäre Anlagen

(1) Badewannen und Duschen in Gemeinschaftsanlagen müssen räumlich abteilbar sein.

(2) Bei Badewannen muß ein leichtes Ein- und Aussteigen möglich sein. Durch Haltegriffe ist für ausreichende Sicherheit zu sorgen. In Gemeinschaftsbädern sind die Badewannen an den Längsseiten und an einer Stirnseite freistehend aufzustellen.

(3) Duschen und Spülaborte müssen mit Haltegriffen versehen sein.

(4) Für Rollstuhlbenutzer müssen sanitäre Anlagen in ausreichender Zahl mit entsprechender Ausstattung vorhanden sein.

### § 11

#### Wirtschaftsräume

Wirtschaftsräume müssen in der erforderlichen Zahl und Größe vorhanden sein, soweit die Versorgung nicht durch Betriebe außerhalb des Heimes sichergestellt ist.

### § 12

#### Heizung

Durch geeignete Heizanlagen ist für alle Räume, Treppenträume, Flure und sanitäre Anlagen eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Temperatur sicherzustellen.

## § 13

**Verkehrsflächen**

Der Haupteingang oder ein zusätzlicher Eingang soll stufenlos angelegt und muß bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

**Zweiter Teil****Besondere Vorschriften****Erster Abschnitt****Altenheime und gleichartige Einrichtungen**

## § 14

**Wohnplätze**

(1) Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m<sup>2</sup>, Wohnplätze für zwei Personen einen solchen mit einer Wohnfläche von 18 m<sup>2</sup> umfassen. Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind nur ausnahmsweise mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Wohnplätze für mehr als vier Personen sind nicht zulässig. Für die dritte oder vierte Person muß die zusätzliche Wohnfläche wenigstens je 6 m<sup>2</sup> betragen.

(2) Wohnplätze für bis zu zwei Personen müssen über einen Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß verfügen. Bei Wohnplätzen für mehr als zwei Personen muß ein zweiter Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß vorhanden sein.

## § 15

**Funktions- und Zubehörräume**

(1) In jeder Einrichtung müssen mindestens vorhanden sein:

1. eine Kochgelegenheit für die Bewohner,
2. ein Abstellraum für die Sachen der Bewohner,
3. in Einrichtungen mit Mehrbettzimmern ein Absonderungsraum mit Handwaschbecken,
4. ein Leichenraum, wenn nicht eine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist.

(2) Besteht die Einrichtung aus mehreren Gebäuden, müssen die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in jedem Gebäude erfüllt werden.

## § 16

**Gemeinschaftsflächen**

Für jede Einrichtung muß Gemeinschaftsraum von wenigstens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 1 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Heimbewohner, zur Verfügung stehen. Speiseräume können angerechnet werden. Geeignete Flure, insbesondere Wohnflure, können ausnahmsweise angerechnet werden, nicht dagegen Treppen, Loggien, Balkone und sonstige Verkehrsflächen.

## § 17

**Therapieräume**

In jeder Einrichtung muß ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik vorhanden sein, wenn nicht geeignete Gymnastik- und Therapieräume in zumutbarer Entfernung außerhalb der Einrichtung von den Heimbewohnern regelmäßig benutzt werden können. Gemeinschaftsflächen nach § 16 können dafür verwendet werden.

## § 18

**Sanitäre Anlagen**

(1) Für jeweils acht Bewohner muß im gleichen Geschoß mindestens ein Spülabort mit Handwaschbecken vorhanden sein.

(2) Für jeweils 20 Bewohner muß im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen.

**Zweiter Abschnitt****Altenwohnheime  
und gleichartige Einrichtungen**

## § 19

**Wohnplätze**

(1) Wohnplätze für eine Person müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m<sup>2</sup>, ferner eine Küche, eine Kochnische oder einen Kochschrank umfassen und über einen Sanitärraum mit Waschtisch und Spülklosett verfügen. Bei Wohnplätzen für zwei Personen muß die Wohnfläche des Wohnschlafraumes oder getrennter Wohn- und Schlafräume mindestens 18 m<sup>2</sup> betragen.

(2) Für Wohnplätze mit mehr als zwei Personen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

## § 20

**Gemeinschaftsflächen**

(1) § 16 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß je Heimbewohner Gemeinschaftsraum von mindestens 0,75 m<sup>2</sup> Nutzfläche zur Verfügung stehen muß.

(2) Sind in zumutbarer Entfernung außerhalb der Einrichtung geeignete Räume zur Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens vorhanden, die den Bewohnern der Einrichtung regelmäßig zur Verfügung stehen, können sie auf die Gemeinschaftsflächen angerechnet werden.

## § 21

**Funktions- und Zubehörräume**

In jeder Einrichtung müssen mindestens vorhanden sein:

1. ein Abstellraum für die Sachen der Heimbewohner,
2. besondere Wasch- und Trockenräume zur Benutzung durch die Heimbewohner.

## § 22

**Sanitäre Anlagen**

Für jeweils 20 Bewohner muß im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen.

## Dritter Abschnitt

**Pflegeheime für Volljährige und gleichartige Einrichtungen**

## § 23

**Pflegeplätze**

Pflegeplätze müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m<sup>2</sup> für einen Bewohner, 18 m<sup>2</sup> für zwei, 24 m<sup>2</sup> für drei und 30 m<sup>2</sup> für vier Bewohner umfassen. Wohnschlafräume für mehr als vier Bewohner sind nicht zulässig.

## § 24

**Funktions- und Zubehörräume**

(1) Funktions- und Zubehörräume müssen in ausreichender Zahl vorhanden und den Besonderheiten der Pflegebedürftigkeit angepaßt sein.

(2) § 15 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß zusätzlich in jedem Gebäude ein Schmutzraum mit Fäkalienspüle vorhanden sein muß.

## § 25

**Gemeinschaftsflächen**

§ 20 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Nutzflächen müssen jedoch so angelegt sein, daß auch Bettlägerige an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

## § 26

**Therapieräume**

§ 17 gilt entsprechend.

## § 27

**Sanitäre Anlagen**

(1) Für je vier Bewohner müssen in unmittelbarer Nähe des Wohnschlafraumes ein Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluß und für je acht Bewohner ein Spülabort vorhanden sein.

(2) Für je 20 Bewohner müssen im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne und eine Dusche zur Verfügung stehen.

## Vierter Abschnitt

**Einrichtungen für behinderte Volljährige**

## § 28

**Anforderungen an Einrichtungen für behinderte Volljährige**

In Einrichtungen für behinderte Volljährige haben Räume, Verkehrsflächen und sanitäre Anlagen den besonderen Bedürfnissen der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderungen ergeben, zu entsprechen.

## Fünfter Abschnitt

**Einrichtungen mit Mischcharakter**

## § 29

**Anforderungen an Einrichtungen mit Mischcharakter**

Nehmen Einrichtungen mehrere Personengruppen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes auf, müssen die jeweiligen Anforderungen an Wohnplätze und Pflegeplätze sowie an Gemeinschaftsflächen, Funktions-, Therapie- und Zubehörräume erfüllt sein.

## Dritter Teil

**Übergangsbestimmungen**

## § 30

**Fristen zur Angleichung**

Erfüllen Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind, die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 29 nicht, so hat die zuständige Behörde zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen angemessene Fristen einzuräumen. Die Frist für die Angleichung darf zehn Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden.

## § 31

**Befreiungen**

(1) Ist dem Träger einer Einrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium ist, die Erfüllung der in den §§ 2 bis 29 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Mindestanforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden; sie ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

(3) Der Träger einer Einrichtung ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

## Vierter Teil

**Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen**

## § 32

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Einrichtung betreibt, in der

1. die Mindestanforderungen an die Wohnplätze nach § 2, § 14 Abs. 1 und 2 oder § 19 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 oder die Mindestanforderungen an die Pflegeplätze nach den §§ 2, 23 nicht erfüllt sind,
2. Rufanlagen nach § 7 oder Fernsprecher nach § 8 nicht vorhanden sind,
3. die Türen zu den Wohn-, Schlaf- und Sanitär-räumen nicht den Anforderungen des § 9 Satz 2 entsprechen,
4. die Funktions- und Zubehörräume oder sanitären Anlagen nach den §§ 15, 18, 21, 22, 24 oder 27 nicht vorhanden sind,
5. die Gemeinschaftsflächen nach § 16 Satz 1, § 20 Abs. 1 oder § 25 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 nicht vorhanden sind,
6. die Therapieräume nach § 17 oder § 26 nicht vorhanden sind.

## § 33

**Nichtanwendung von Vorschriften**

Mit Inkrafttreten der Verordnung sind folgende Vorschriften, soweit sie Vorschriften über Mindestanforderungen für die Räume, Verkehrsflächen und sanitäre Anlagen enthalten, auf die Einrichtungen nach § 1, ausgenommen die in § 28 genannten Einrichtungen, nicht mehr anzuwenden:

1. die Verordnung des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 25. Februar 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 98),
2. die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 23. August 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 319),
3. die Verordnung des Senats von Berlin über Mindestanforderungen und Überwachungsmaßnahmen gegenüber gewerblichen Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige vom 3. Oktober 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 1457),
4. die Verordnung des Senators für Wirtschaft und Außenhandel der Freien Hansestadt Bremen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 30. April 1968 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 95),
5. die Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) vom 29. Oktober 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 248),
6. die Verordnung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 7. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt I für das Land Hessen, S. 195),
7. die Verordnung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 3. Oktober 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 129),
8. die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 25. Februar 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 142),
9. die Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 25. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, S. 150),
10. die Verordnung des Landes Saarland über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 1. April 1969 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 197) und
11. die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 22. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 89).

## § 34

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Heimgesetzes auch im Land Berlin.

## § 35

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1978

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1977 — 2 BvM 1/76 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Bonn, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es besteht folgende allgemeine Regel des Völkerrechts:

Die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsstaat aus einem gerichtlichen Vollstreckungstitel gegen einen fremden Staat, der über ein nicht-hoheitliches Verhalten (**acta iure gestionis**) dieses Staates ergangen ist, in Gegenstände dieses Staates, die sich im Hoheitsbereich des Gerichtsstaats befinden oder dort belegen sind, ist, soweit diese Gegenstände im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken des fremden Staates dienen, ohne Zustimmung des fremden Staates unzulässig. Forderungen aus einem laufenden, allgemeinen Bankkonto der Botschaft eines fremden Staates, das im Gerichtsstaat besteht und zur Deckung der Ausgaben und Kosten der Botschaft bestimmt ist, unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsstaat.

Diese Regel ist Bestandteil des Bundesrechts.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Januar 1978

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 5, ausgegeben am 27. Januar 1978

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 78	<b>Gesetz zu dem Ergänzungsprotokoll vom 15. Juni 1973 zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern sowie seines Schlußprotokolls</b> .....	109
	neu: 611-9-4-8	
25. 1. 78	<b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen</b> .....	113
6. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) .....	120
9. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	120
10. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit .....	121
10. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe .....	123
11. 1. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	125
23. 1. 78	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 .....	127
	793-10-2	

*Ab 1. Januar 1978 werden bei Rechtsvorschriften, die mit neuer Gliederungsnummer in die nächste Auflage des Fundstellennachweises A aufzunehmen sind, diese Gliederungsnummern im Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes angegeben, und zwar mit dem Zusatz „neu“.*

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2972/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge Norwegens führen	31. 12. 77 L 351/4
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2973/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 12. 77 L 351/6
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2974/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 77 L 351/8
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2975/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 12. 77 L 351/10
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2976/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 12. 77 L 351/11
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2977/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	31. 12. 77 L 351/13
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2978/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 12. 77 L 351/15
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2979/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 12. 77 L 351/20
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2980/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 12. 77 L 351/22
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2981/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 12. 77 L 351/24
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2982/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 12. 77 L 351/26
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2983/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	31. 12. 77 L 351/28
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2984/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 12. 77 L 351/30
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2985/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	31. 12. 77 L 351/32
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2986/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	31. 12. 77 L 351/34
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2987/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	31. 12. 77 L 351/36
30. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2988/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	31. 12. 77 L 351/38
29. 12. 77	Verordnung (EWG) Nr. 2989/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 77 L 351/40



Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2990/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	31. 12. 77	L 351/42
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2991/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 77	L 351/44
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2992/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 12. 77	L 351/46
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2993/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 77	L 351/48
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2994/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	31. 12. 77	L 351/50
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2995/77 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	31. 12. 77	L 351/51
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2998/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 12. 77	L 351/58
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2999/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 12. 77	L 351/60
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3005/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Milch und Milchwirtschaft und Getreide	31. 12. 77	L 354/1
<b>Andere Vorschriften</b>		
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2966/77 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 77	L 350/1
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2967/77 der Kommission über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2966/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 77	L 350/56
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2968/77 der Kommission über die zugunsten der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2966/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 77	L 350/59
23. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2969/77 der Kommission über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2966/77 der Kommission vom 23. Dezember 1977 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 77	L 350/62
21. 12. 77 Entscheidung Nr. 2996/77/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1978 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	31. 12. 77	L 351/53

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2997/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2389/77 zur Festsetzung der Höhe der vom 1. November 1977 bis einschließlich 31. Januar 1978 unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anzuwendenden beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	31. 12. 77	L 351/56
28. 12. 77 Entscheidung Nr. 3000/77/EGKS der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl	31. 12. 77	L 352/1
28. 12. 77 Entscheidung Nr. 3001/77/EGKS der Kommission über die Verpflichtung der Unternehmen mit einer Produktionstätigkeit auf den Sektoren Stabstahl, Warmbreitband und Betonstahl, bestimmte Angaben über ihre Lieferungen mitzuteilen	31. 12. 77	L 352/4
28. 12. 77 Entscheidung Nr. 3002/77/EGKS der Kommission über die Verpflichtung der Stahlhändler zur Einhaltung der Preisvorschriften	31. 12. 77	L 352/8
28. 12. 77 Entscheidung Nr. 3003/77/EGKS der Kommission zur Verpflichtung der Unternehmen der Stahlindustrie, Konformitätsbescheinigungen für bestimmte Stahlerzeugnisse auszustellen	31. 12. 77	L 352/11
28. 12. 77 Empfehlung Nr. 3004/77/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung 77/329/EGKS über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern	31. 12. 77	L 352/13
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3006/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978)	31. 12. 77	L 355/1
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3007/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978)	31. 12. 77	L 355/4
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3008/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in Spanien raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1978)	31. 12. 77	L 355/7
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3009/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1978)	31. 12. 77	L 355/11
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3010/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine, der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1978)	31. 12. 77	L 355/14
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3011/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (für das Jahr 1978)	31. 12. 77	L 355/21
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3012/77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	31. 12. 77	L 355/27
20. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3013/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	31. 12. 77	L 355/31
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3014/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 11/77 des AKP—EWG—Ministerrats über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei einigen Waren der Textilindustrie	31. 12. 77	L 355/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3015/77 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 12/77 des AKP—EWG-Ministerrats über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei haltbar gemachtem Thunfisch	31. 12. 77	L 355/36
29. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3016/77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry“ vermarktete Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern und zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse der Gemeinschaft	31. 12. 77	L 355/38
29. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3017/77 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2365/77 zur Aussetzung der Anwendung der Bedingung für die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien und Zypern in die Gemeinschaft gemäß den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und jedem dieser Länder	31. 12. 77	L 355/41
29. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3018/77 des Rates über die für den Agrarsektor geltende Handelsregelung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern	31. 12. 77	L 355/42
30. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3021/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge Spaniens führen	31. 12. 77	L 355/47
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2794/77 der Kommission vom 15. Dezember 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/77 über eine Sondervorschrift für die Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge auf bestimmte Milcherzeugnisse im Warenverkehr mit dem Vereinten Königreich (ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977)	12. 1. 78	L 9/19
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2945/77 der Kommission vom 22. Dezember 1977 durch die — im Hinblick auf den Wegfall der Beitrittsausgleichsbeträge und Änderungen des Zolltarifschemas zum 1. Januar 1978 — die Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge geändert wird (ABl. Nr. L 349 vom 30. 12. 1977)	11. 1. 78	L 8/19

Erscheint demnächst!

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Die Neuauflage 1977 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Soeben erschienen!

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.